

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1992/1/14 4Ob506/92, 3Ob517/93, 7Ob576/93, 1Ob588/93, 1Ob2233/96f, 1Ob217/99i, 10Ob77/16w

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.01.1992

Norm

ABGB §140 Ba

Rechtssatz

Innerhalb eines Quotensystems für Durchschnittsfälle sind konkurrierende Unterhaltsverpflichtungen gleichfalls durch prozentuelle Abstriche zu berücksichtigen, nicht aber - selbst wenn sie in Exekutionstiteln verkörpert sind - als absolute Beträge vorweg vom Einkommen abzuziehen.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 506/92

Entscheidungstext OGH 14.01.1992 4 Ob 506/92

Veröff: ÖA 1992,160

- 3 Ob 517/93

Entscheidungstext OGH 31.03.1993 3 Ob 517/93

- 7 Ob 576/93

Entscheidungstext OGH 14.07.1993 7 Ob 576/93

Beisatz: Hat sich jedoch der überdurchschnittlich gut verdienende Unterhaltpflichtige seiner geschiedenen Ehefrau gegenüber unabhängig von seiner tatsächlichen Einkommenshöhe zu einer gleichbleibenden monatlichen Zahlung, die weit unter dem tatsächlichen Unterhaltsanspruch der geschiedenen Ehefrau liegt, verpflichtet, ist bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage hinsichtlich weiterer Unterhaltsberechtigter dieser Betrag vorweg von der Bemessungsgrundlage abzuziehen. (T1) Veröff: ÖA 1994,69

- 1 Ob 588/93

Entscheidungstext OGH 25.08.1993 1 Ob 588/93

- 1 Ob 2233/96f

Entscheidungstext OGH 22.08.1996 1 Ob 2233/96f

Auch

- 1 Ob 217/99i

Entscheidungstext OGH 22.02.2000 1 Ob 217/99i

- 10 Ob 77/16w

Entscheidungstext OGH 25.11.2016 10 Ob 77/16w

Vgl aber; Beisatz: Hier: Abzug des Nominalbetrags der in diesem Jahr geleisteten weiteren (gesetzlichen) Unterhaltpflichten vom anrechenbaren Jahreseinkommen bei der Bemessung des Ausstattungsanspruchs. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0047474

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

21.12.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at